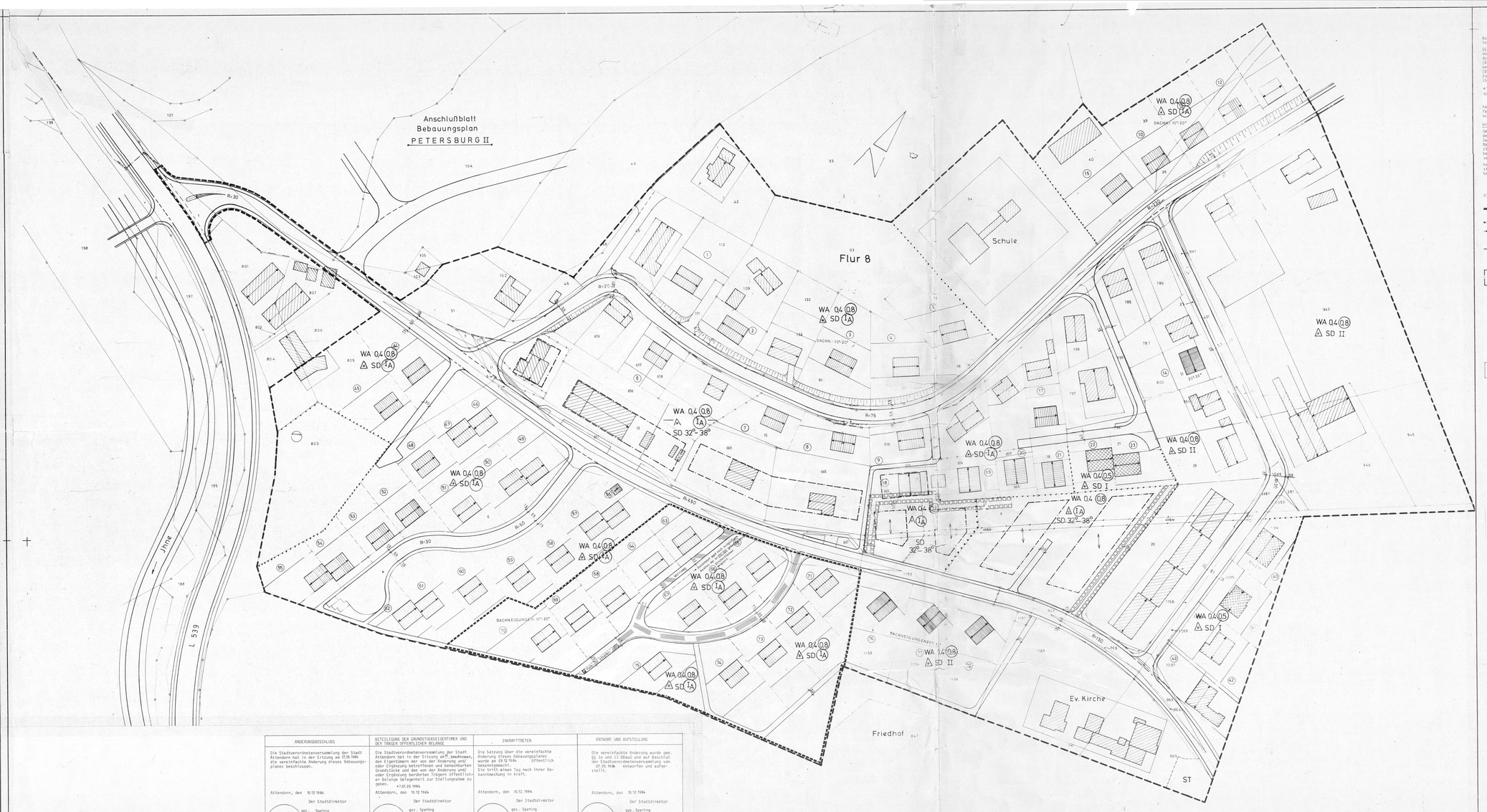

ÄNDERUNGSBESCHLUß	BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	INKRAFTTRETEN	ENTWURF UND AUFSTELLUNG
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 17.05.1984 die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Attendorn, den 10.12.1984 Der Stadtdirektor gez. Sperling Siegel	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am ... beschlossen, den Eigentümern der von der Änderung und/oder Ergänzung betroffenen und benachbarten Grundstücke und den von der Änderung und/oder Ergänzung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. + 07.05.1984 Attendorn, den 10.12.1984 Der Stadtdirektor gez. Sperling Siegel	Die Satzung über die vereifachte Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 03.12.1984 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Attendorn, den 10.12.1984 Der Stadtdirektor gez. Sperling Siegel	Die vereinfachte Änderung wurde gem. §§ 13 und 13 BBauG und auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.1984 entworfen und aufgestellt. Attendorn, den 10.12.1984 Der Stadtdirektor gez. Sperling Siegel

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Io. 1979 (GV NW S. 594) und der §§ 10 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt mit S. 3617, geändert durch Artikel 8 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3201) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763),

m.V. der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1962 (GV NW S.753/ SGV NW 232)

hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 24.09.1984 die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Hinweis:

Gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 25. Juli 1978 (GV NW S. 264 / SGV NW 232, des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 294) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 17. März 1979 (GV NW S. 122) mit ergänzenden Rechtsverordnungen

hat die Stadtvertretung der Stadt Attendorn am ____ eine Gestaltungssatzung für das Gebiet der vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG und §§ 6ss des BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BBauG

Grenze des Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Auch die Baugrenzen zugelassen der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

Baugrenze; gem. § 23 (3) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 23 (1) BauNVO

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung darf durch diese Flächen nicht überschritten werden, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücks- und Ausnutzungsflächen bzw. Grundflächen und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ) nicht beschränkt wird.

In der Planzeichnung sind die Abmessungen der überbaubaren Flächen von Außenkante bis Außenkante der Strichstärke der eingetragenen Baugrenzen zu messen.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 23 (5) BauNVO

Zugelassen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG; gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und § 4 (1) und (2) BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet; gem. § 4 (1) BauNVO

Zugelassen sind gem. § 4 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO:

Wohngebäude

Der Versorgung dienende Läden.

Alle anderen nach § 4 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen bleiben nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ausgeschlossen.

BAUWEISE; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (1) und (2) BauNVO

A — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig; gem. § 22 (1) und (2) BauNVO

A — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; gem. § 22 (1) und (2) BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 19 ff., 17, 18 und 20 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ); gem. §§ 17 und 19 BauNVO

(0,5) — Geschoßflächenzahl (GFZ); gem. §§ 17 und 20 BauNVO

I — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; gem. §§ 17 u. 18 BauNVO

(1A) — Ausnahmsweise kann, wenn durch Hanglage bedingt, gem. § 16 BauNVO das Kellergeschoß als zweites Vollgeschoß zugelassen werden.

VERKEHRSFLÄCHEN; gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Sichtflächen; gem. § 9 (1) Nr. 1o BBauG.

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über Höhen von +,6o m freizuhalten.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE; gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG und § 12 (1) und (2) BauNVO

Garagen u. Stellplätze sind auf den überbaubaren u. nicht überbaubaren Flächen zulässig

Der Abstand zwischen Fahrbahnbegrenzung und Garageneinfahrt muß mindestens 5,oo m betragen.

Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte zugunsten der Stadt Attendorn gem. § 9 (1) Nr 21 BBauG

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(Siehe Satzungsbeschluß der Stadtvertretung gem. § 103 BauO NW vom ... und Genehmigung durch den Kreis Olpe vom ...)

SD — Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung nur mit dunkel getönten Pfannen und mit Natur- und Kunstschiefer zu vollziehen.

Dachgauben sind nicht zugelassen.

Bei Dachneigungen über 36° sind liegende Dachfenster zulässig.

32°-38° — Zugelassene Dachneigung

Festgesetzte Firstrichtung

Einzäunungen sind wie folgt zugelassen:

a) An Straßen und Wegen nicht über o,8o m hoch

b) Stützmauern von Straßenböschungen bleiben von der Höhenbeschränkung ausgeschlossen.

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Geplante Grundstücksgrenzen

Durch Flurbereinigung entfallene Flurstücksgrenzen

Satzung der Stadt Attendorn Bebauungsplan Nr. 9 „Petersburg I" Vereinfachte Änderung

Gemarkung: Ewig
Flur: 14
Maßstab: 1 : 500